

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Unklare Zuständigkeiten bei der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 19.04.2021

Mit der am 11.11.2020 beschlossenen Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurden einige der auf dem „Niedersächsischen Weg“ zwischen der Landesregierung, Landwirtschafts- und Umweltverbänden vereinbarten Verbesserungen des Natur- und Artenschutzes umgesetzt. So ist nach dem neu eingefügten § 2 a der Umbruch von Dauergrünland in Überschwemmungsgebieten, auf erosionsgefährdeten Standorten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorten künftig grundsätzlich untersagt. Nach der Änderung des § 5 NAGBNatSchG unterliegt die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen und Alleen auch dann der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn sie nicht im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oder von einer Behörde durchgeführt wird. Ferner wurden mit der Änderung § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG weitere Biotoptypen dem gesetzlichen Biotopschutz unterstellt und mit § 15 a ein grundsätzliches Pestizidverbot auf Grünland in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten eingeführt

Wie diese gesetzlichen Regelungen um- und durchzusetzen sind, ist bislang jedoch nicht abschließend geregelt. So führt der Landrat des Landkreises Helmstedt in seiner Antwort vom 26.03.2021 auf eine Anfrage der Grünen-Kreistagsfraktion aus, dass die Erfassung der nach § 2 a NAGBNatSchG dem Grünlandumbruchverbot unterliegenden Flächenkulisse in der Zuständigkeit des Landes liege. Auch die Erfassung der Landschaftselemente, die nach § 5 NAGBNatSchG der Eingriffsregelung unterliegen, sieht der Landkreis Helmstedt in der Zuständigkeit des Landes. Der Landrat weist auch darauf hin, dass ihm diese Landschaftselemente innerhalb seines Landkreises nicht vollständig bekannt sind. Ist dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde nicht bekannt, wo und in welcher Abgrenzung seine dem Grünlandumbruchverbot unterliegende Flächen liegen und wo Landschaftselemente aus der sogenannten Positivliste vorhanden sind, können unzulässige Handlungsweisen nicht festgestellt und geahndet werden.

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und -nutzerinnen und -nutzer, die vom Umbruchverbot und von der Eingriffsregelung bezüglich Hecken oder Feldgehölze betroffenen sind, sollen zumindest im Landkreis Helmstedt nicht benachrichtigt werden. Die Flächenkulisse sei in der Gesetzesbegründung hinreichend klar beschrieben, schreibt Landrat Radeck in seiner Antwort vom 26.03.2021. Für Landnutzende in Unkenntnis der Neuregelungen besteht damit die Gefahr, unbeabsichtigt die Umwelt zu beeinträchtigen und eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

1. Wann wird das Land den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover konkrete Abgrenzungen der dem Dauergrünlandumbruchverbot unterliegenden Flächenkulisse zur Verfügung stellen?
2. Wann wird das Land den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover konkrete Abgrenzungen der der sogenannte Positivliste der Eingriffsregelung unterfallenden Landschaftselemente zur Verfügung stellen?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung Betroffener, dass die landwirtschaftlichen Betriebe über die Geltungsbereiche des Dauergrünlandumbruchverbots und die Eingriffsregelung im Unklaren gelassen werden?
4. Hält es die Landesregierung im Sinne der Rechtsklarheit für ratsam, die innerhalb von Schutzgebieten geltenden Restriktionen des Pestizideinsatzes auch in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu verankern, sofern dort nicht weitergehende Festsetzungen getroffen wurden?

(Verteilt am 28.04.2021)